

# **PETERCAM L FUND**

***SICAV mit mehreren Teilfonds luxemburgischen Rechts***

## **VEREINFACHTEN PROSPEKT**

in Bezug auf die Ausgabe

der Anteile

der SICAV

**AUGUST 2011**

*Dieser Prospekt (der «Prospekt»), einschließlich der Factsheets für die einzelnen nachstehend aufgeführten Teilfonds (die «Factsheets»), ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und darüber hinaus mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Finanzberichte sind Bestandteil des Prospekts.*

*Sofern Informationen öffentlich bekannt gemacht werden, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, so sind diese als nicht genehmigt und demnach nicht verlässlich zu betrachten.*

*Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung zur Zeichnung von Anteilen der Teilfonds der SICAV PETERCAM L FUND dar. Auftragsformulare für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sind auf formlose Anfrage bei den autorisierten Stellen erhältlich.*

*Die historische Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds ist im Anhang zum vereinfachten Prospekt zu finden.*

# PETERCAM L BONDS GOVERNMENT SUSTAINABLE

## I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR SICAV

FONSDOMIZIL	>	LUXEMBURG
RECHTSFORM	>	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und mehreren Teilfonds. PETERCAM L FUND ist eine «selbstverwaltete» SICAV und unterliegt als solche den Bestimmungen gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.
GRÜNDUNGSDATUM	>	23. Dezember 1987
LAUFZEIT	>	unbefristet
FONDSPROMOTOR	>	PETERCAM S.A., BRÜSSEL
DEPOTBANK UND HAUPTVERWALTUNG	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, LUXEMBURG
UNTERBEAUFTRAGTE HAUPTVERWALTUNG	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, S.A., LUXEMBURG
WIRTSCHAFTSPRÜFER	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS S.à r.l., LUXEMBURG
AUFSICHTSBEHÖRDE	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, LUXEMBURG
PLATZIERUNGSSTELLEN	>	<u>BELGIEN:</u> PETERCAM S.A. 19, PLACE SAINTE-GUDULE B-1000 BRÜSSEL <u>LUXEMBURG:</u> PETERCAM (LUXEMBOURG) S.A. 1A, RUE PIERRE D'ASPELT L-1142 LUXEMBURG <u>NIEDERLANDE:</u> PETERCAM BANK NV DE LAIRESSESTRAAT 180 NL-1075 HM AMSTERDAM <u>DEUTCHLAND :</u> MARCARD, STEIN & CO AG BALLINDAMM 36 D-20095 HAMBURG
VERTRETUNGS- UND ZAHLSTELLE IN BELGIEN	>	PETERCAM S.A. 19, PLACE SAINTE-GUDULE B-1000 BRÜSSEL
VERTRETUNGS- UND ZAHLSTELLE IN DEN NIEDERLANDEN	>	PETERCAM BANK NV DE LAIRESSESTRAAT 180 NL-1075 HM AMSTERDAM

## II. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM TEILFONDS PETERCAM L BONDS GOVERNMENT SUSTAINABLE

### ANLAGEPOLITIK

ANLAGEZIEL UND -POLITIK DES TEILFONDS	>	<p>Das Hauptziel des Teilfonds liegt darin, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals eine höhere Rendite in Euro zu erwirtschaften als die mit Geldmarktanlagen erzielbare.</p> <p>Die Anlagen des Teilfonds PETERCAM L BONDS GOVERNMENT SUSTAINABLE bestehen aus fest verzinsten Wertpapieren, die auf Euro lauten (oder zu mindestens 90 % gegenüber dem Euro abgesichert sind, wenn sie auf eine andere Währung lauten). Der Teilfonds legt mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in inländischen oder internationalen kurz-, mittel- und langfristigen Anleihen an. Hierzu zählen unter anderem auch Nullkuponanleihen, variabel verzinsten Anleihen (Floater) sowie Einlagenzertifikate, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Dabei müssen bestimmte Anlagekriterien erfüllt sein, so unter anderem in Bezug auf: soziale</p>
---------------------------------------	---	---

Gerechtigkeit, Gleichgewicht der Natur und eine ausgewogene wirtschaftliche Unternehmensführung.

Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds im Rahmen des Liquiditätsmanagements unter Vorbehalt der Regeln gemäß Abschnitt 2.B dieses Prospekts «Anlagen und Anlagebeschränkungen» in Geldmarkt-OGA oder in OGA anlegen, die ihrerseits in Forderungspapieren investieren, deren Endfälligkeit oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Basisinstrumente 12 Monate nicht überschreitet oder deren Verzinsung unter Berücksichtigung der jeweiligen Basisinstrumente mindestens jährlich angepasst wird.

VERWENDUNG VON DERIVATEN	>	Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zur Optimierung der Portfolioverwaltung innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in derivativen Produkten anlegen.
RISIKOMANAGEMENT-METHODE		Engagement-Ansatz
FONDSMANAGER	>	PETERCAM (LUXEMBOURG) S.A., LUXEMBURG
RISIKOPROFIL	>	<p>Wir haben in diesem Prospekt jeden Teilfonds einer Risikoklasse von 0 bis 6 zugeordnet. Die Klassifizierung erfolgt auf der Grundlage der Analyse des Abweichungstyps hinsichtlich der monatlichen Renditen der vergangenen fünf Jahre oder der verfügbaren monatlichen Renditen, wenn der Fonds vor weniger als fünf Jahren aufgelegt wurde. Wurde der Fonds vor weniger als einem Jahr aufgelegt, beruht die Abweichungstypanalyse auf den vergangenen 60 Monatsrenditen des Referenzindex. Teilfonds, die einem Typ geringer Abweichung zuzuordnen sind und daher gemäß dieser Analyse ein geringes Risiko bergen, werden in der Klasse 0 aufgenommen. Teilfonds, die im Gegensatz dazu mit einem hohen Risiko verbunden sind, werden der Klasse 6 zugeordnet.</p> <p>Der Teilfonds wird unter Anwendung dieser Regeln in die Risikoklasse 1 eingestuft.</p>
ANLEGERPROFIL	>	<p>Anlagehorizont: 1 bis 3 Jahre</p> <p>Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die ein Anlageprodukt mit Schwerpunkt auf der Sicherheit des Kapitals suchen und eine höhere Rendite als die mit Geldmarktanlagen erzielbare anstreben.</p> <p>Der Anleger muss in der Lage sein, kurzfristige Verluste in moderatem Umfang aufgrund von Schwankungen der Anleihenkurse hinzunehmen.</p>

#### **AUSGABEAUFSCHLAG SOWIE RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHR (ZULASTEN DER ANTEILINHABER)**

AUSGABEAUFSCHLAG	>	bis zu 3 % zugunsten der Platzierungs- und/oder Vertriebsstellen.
RÜCKNAHMEGEBÜHR	>	0%
UMTAUSCHGEBÜHR	>	Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Platzierungs- und/oder Vertriebsstellen zugute.
SWING PRICING	>	Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen und/oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3 % des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

#### **KOSTEN ZULASTEN DES TEILFONDS**

MANAGEMENT- UND VERTRIEBSGEBÜHR	>	<p>Anteilklassen A, B, E, F, M CHF, N CHF, T CHF, U CHF: bis zu 1,00 % p. a., monatlich auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds im betreffenden Monat zahlbar.</p> <p>Anteilklassen K und L: bis zu 1,50 % p. a., monatlich auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds im betreffenden Monat zahlbar.</p> <p>Anteilklassen P: 0%</p>
DEPOTBANKGEBÜHR	>	bis zu 0,085 % p. a., vierteljährlich auf das durchschnittliche Nettovermögen des

- Teilfonds im betreffenden Quartal zahlbar.
- HAUPTVERWALTUNGSGEBÜHR > bis zu 0,10 % p. a., vierteljährlich auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds im betreffenden Quartal zahlbar.
- SONSTIGE KOSTEN UND GEBÜHREN > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 30 der Satzung erläutert sind.

### **BESTEUERUNG**

- STEUERLICHE BEHANDLUNG DER SICAV > Nach der aktuellen Gesetzgebung unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommensteuer.

Die SICAV unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % p. a., die vierteljährlich auf das am letzten Tag eines Quartals festgestellte Nettovermögen jedes Teilfonds der SICAV zu zahlen ist. Auf den Teil des Nettovermögens, der in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist, die ihrerseits bereits die Abonnementsteuer gemäß Artikel 129 Absatz (2) Buchstabe d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das «Gesetz vom 20. Dezember 2002») entrichten, wird diese Steuer nicht erhoben. Für die Anteilsklassen, die ausschließlich institutionellen Anlegern zugänglich sind, gilt ein ermäßigter Steuersatz.

Die Ausgabe von Anteilen der SICAV unterliegt in Luxemburg keinerlei Steuer, mit Ausnahme einer einmalig bei Gründung der SICAV entrichteten Kapitalverkehrssteuer. Für die mit den Vermögenswerten der SICAV erzielten Erträge, Dividenden und Zinsen muss die SICAV in verschiedenen Ländern möglicherweise Quellensteuern entrichten, die unter Umständen nicht erstattungsfähig sind.

Die SICAV kann darüber hinaus auf ihre Transaktionen und Dienstleistungen indirekten Steuern unterliegen, die aufgrund der jeweils aktuellen Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern erhoben werden.

- STEUERLICHE BEHANDLUNG DER ANTEILINHABER > Die Anteilinhaber unterliegen in Luxemburg keiner Steuer auf die erzielten Einkünfte oder Wertzuwächse und auch keiner Schenkungs-, Nachlass- oder Quellensteuer. Hiervon ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, sowie bestimmte frühere Gebietsansässige von Luxemburg, wenn sie mehr als 10 % des Anteilkapitals der SICAV halten.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Bestimmungen jederzeit ändern können.

Interessierte Anleger sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen oder devisarechtlichen Gesetze und Verordnungen informieren, die im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen in Kraft sind, und sich gegebenenfalls diesbezüglich beraten lassen.

- RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN RATES IM BEREICH DER BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN > Der Rat der Europäischen Union hat mit der Richtlinie 2003/48/EG eine Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen erlassen, die zum 1. Juli 2005 in Kraft trat.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann unter Umständen für die Anteilinhaber Konsequenzen tragen, insbesondere im Rahmen der in Luxemburg, Belgien und Österreich geltenden Übergangsregelungen. Diese sehen entweder die Zahlung einer Quellensteuer auf die von einem Anleger vereinnahmten Zinserträge vor oder die Anwendung des in den übrigen Ländern der EU eingesetzten Standardverfahrens zum Informationsaustausch mit den Steuerbehörden des Landes, in dem der Anleger seinen steuerlichen Wohnsitz hat. Wir bitten die Anteilinhaber, sich bei ihrem Finanz- oder Steuerberater darüber zu informieren, welche Folgen diese Richtlinie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse möglicherweise hat.

### **ANTEILE**

- ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschfrträge werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts («Handels-NIW») angenommen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschfrträge, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle eingehen, werden auf der Grundlage des Handels-NIW unter Abzug der vorstehend beschriebenen Gebühren angenommen. Aufträge, die nach 16.00 Uhr an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des darauf folgenden Handels-NIW unter Abzug der vorstehend beschriebenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungs- und

FORMEN UND KATEGORIEN DER ANTEILE >

Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zu bezahlen. Am 24. Dezember können Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge nur bis 12.00 Uhr eingereicht werden, da der Nachmittag des 24. Dezember in Luxemburg ein Feiertag ist. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge, die am 24. Dezember nach 12.00 Uhr eingehen, werden am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag ausgeführt.

Die Anteilhaber können zwischen Anteilen der Klassen A, B, E, F, M CHF, N CHF, T CHF, U CHF und P wählen:

- Anteile der Klasse A: Ausschüttungsanteile, die ihrem Inhaber grundsätzlich das Recht auf Ausschüttung einer Bardividende gemäß den Erläuterungen in diesem Prospekt verleihen.
- Anteile der Klasse B: Thesaurierungsanteile, die dem Inhaber grundsätzlich kein Recht auf Dividende verleihen. Die auf diese Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge werden in den Teilfonds reinvestiert, auf den sich die Anteile beziehen.
- Anteile der Klasse E: Diese Anteile haben dieselben Merkmale wie die der Klasse A, sind jedoch nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 Absatz (2) Buchstabe (d) des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zugänglich.
- Anteile der Klasse F: Diese Anteile haben dieselben Merkmale wie die Anteile der Klasse B, sind jedoch nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 Absatz (2) Buchstabe (d) des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zugänglich.
- Anteile der Klasse K: Ausschüttungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse A in der Höhe der Vertriebs- und Verwaltungsgebühr unterscheiden.
- Anteile der Klasse L: Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B in der Höhe der Vertriebs- und Verwaltungsgebühr unterscheiden.
- Anteile der Klasse M CHF: Ausschüttungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse A dadurch unterscheiden, dass sie auf Schweizer Franken lauten. Die Verwaltungsgesellschaft trifft Vorkehrungen, um eine Exposition gegenüber Wechselkursrisiken der Anteile der Klasse M CHF gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu minimieren, indem sie Absicherungs- und andere Techniken und Instrumente einsetzt. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine hundertprozentige Absicherung vor Wechselkursrisiken gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht garantiert werden kann.
- Anteile der Klasse N CHF: Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B dadurch unterscheiden, dass sie auf Schweizer Franken lauten. Die Verwaltungsgesellschaft trifft Vorkehrungen, um eine Exposition gegenüber Wechselkursrisiken der Anteile der Klasse N CHF gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu minimieren, indem sie Absicherungs- und andere Techniken und Instrumente einsetzt. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine hundertprozentige Absicherung vor Wechselkursrisiken gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht garantiert werden kann.
- Anteile der Klasse P: Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B in der Struktur der Verwaltungs- und Vertriebsgebühren unterscheiden (siehe Factsheet für den jeweiligen Teilfonds). Diese Anteile sind OGAW und/oder anderen OGA vorbehalten, für die die Gruppe PETERCAM als Promotor agiert. Der Zugang zu dieser Anteilsklasse muss vom Verwaltungsrat der SICAV genehmigt werden. Die Zeichnung von Anteilen der Klasse P ist Finanzinstituten vorbehalten, die der SICAV bzw. der Depotbank oder der Übertragungsstelle eine Bestätigung vorlegen, dass die betreffenden Zeichnungs- und/oder Umtauschaufträge ausschließlich auf Rechnung eines OGAW und/oder anderen OGA eingereicht werden, für die die Gruppe PETERCAM als Fondspromotor agiert.
- Anteile der Klasse T CHF: Diese Anteile haben dieselben Merkmale wie die Anteile der Klasse B, sind jedoch nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 Absatz (2) Buchstabe (d) des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zugänglich.
- Anteile der Klasse U CHF: Diese Anteile haben dieselben Merkmale wie die Anteile der Klasse B, sind jedoch nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 Absatz (2) Buchstabe (d) des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zugänglich.

Die Anteile aller Anteilsklassen können als Inhabertifikate oder als Namensanteile ausgegeben werden. Für die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklassen E und F ist die Ausgabe von Inhabertifikaten jedoch nicht vorgesehen.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil, in ganzen Stücken oder in Form von Sammelzertifikaten, die sich für die Inhabertzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Bruchteile von Inhaberanteilen können nicht in effektiven Stücken ausgeliefert werden. Sie werden auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto bei einer Bank verwahrt.

AUSSCHÜTTUNG DER ERTRÄGE	>	Der Verwaltungsrat schlägt den Inhabern von Ausschüttungsanteilen auf der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende im Rahmen der Beschränkungen gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vor.  Der auf Thesaurierungsanteile entfallende Anteil an den Erträgen und Kapitalgewinnen wird thesauriert.  Der Verwaltungsrat kann für die Ausschüttungsanteile aller Teilfonds auch Zwischendividenden festsetzen und auszahlen. Dividenden werden in der jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds ausgezahlt. Ein Anspruch auf Dividenden, der binnen fünf Jahren nach Fälligkeit nicht geltend gemacht wurde, verfällt. Die entsprechenden Beträge fließen dem betreffenden Teilfonds zu.
BERECHNUNG DES NIW	>	Das Nettovermögen dieses Teilfonds wird an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag bewertet («Bewertungstag»)  Der Nettoinventarwert je Anteil wird unabhängig davon, für welchen Teilfonds er ausgegeben wurde, in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse ermittelt.
VERÖFFENTLICHUNG DES NIW	>	Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis der Anteile des Teilfonds sind an jedem Geschäftstag am Sitz der SICAV erhältlich.
REFERENZWÄHRUNG	>	EUR
ISIN	>	LU0336683411 (Anteile der Klasse A) LU0336683502 (Anteile der Klasse B) LU0336683684 (Anteile der Klasse E) LU0336683767 (Anteile der Klasse F) LU0451523327 (Anteile der Klasse K) LU0451523590 (Anteile der Klasse L) LU0664126280 (Anteile der Klasse M CHF) LU0664126363 (Anteile der Klasse N CHF) LU0664126447 (Anteile der Klasse T CHF) LU0664126520 (Anteile der Klasse U CHF) LU0336683841 (Anteile der Klasse P)
NOTIERUNG AN DER BÖRSE VON LUXEMBURG	>	NEIN

#### **KONTAKT**

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH	PETERCAM (LUXEMBOURG) S.A. 1A, RUE PIERRE D'ASPELT L-1142 LUXEMBURG
ANFORDERUNG VON FONDSdokUMENTEN	BANQUE DE LUXEMBOURG 14, BOULEVARD ROYAL L-2449 LUXEMBURG

Der ausführliche und der vereinfachte Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenfrei am Sitz der SICAV erhältlich.

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb von Anteilen dieser Teilfonds in Deutschland berechtigt.

### **Zahlstelle in Deutschland**

Marcard, Stein & Co AG  
Ballindamm 36  
D-20095 Hamburg

hat in Deutschland die Funktion einer Zahlstelle übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die in Deutschland registrierten Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an den Administrator eingereicht werden.

Anteilinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

### **Informationsstelle in Deutschland**

Marcard, Stein & Co AG  
Ballindamm 36  
D-20095 Hamburg

hat in Deutschland die Funktion einer Informationsstelle übernommen.

Der ausführliche sowie die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Form, sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus sind die nachstehenden Unterlagen am Geschäftssitz der deutschen Informationsstelle während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich:

- eine Abschrift des Vertrags mit der Depotbank und der Verwaltungsstelle;
- eine Abschrift des Vertrags mit dem Fondsmanager der SICAV; und
- Abschriften der Verträge mit der Vertretungs- und Zahlstelle der SICAV in der Schweiz

Weiterhin sind bei der deutschen Informationsstelle die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise kostenlos erhältlich.

### **Veröffentlichungen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite [www.petercam.de](http://www.petercam.de) veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.